

Obersiegern / obberürte sachen vnd irthumh / wie im nechsten Capittel zuvor gehört / zu verrichten macht vnd gewalt haben gegeben / so wöllen wir doch / daß die vormesser hernach beschriebenen fall folgender gestalt entscheiden / vnd weisen sollen.

Würde jemandes in hangenden oder liegenden eines vermessenen Berges oder ganges / einen frembden gang finden oder entblössen / vnd es were ein zweiffel vnd vngewiß / ob derselbige newe gang außerhalb des vormessenen Berges oder ganges massen / in einem freyen felde / oder innerhalb der massen des vermessenen Berges oder ganges were / diesem fall zu entscheiden / sollen die strittigen Parteyen / drey ehrliche tüchtige vnd bescheidene Männer / die bey keinem teil mit Gewercken seyn / erwehlen / vnd vnser Urbüter sol der vierste seyn / diese vier Männer sollen bey ihrem Eide einem jeden theil zu seiner gerechtigkeit trewlich messen / die schnur am tage auffm Rasen / vnd auffm höchsten oder auffgehens der Gänge / von einem zum andern mit fleiß ziehen oder messen / zum grunde der warheit nicht kommen mögen. So sol man in denselbigen gruben in der teufse / von einem gange zum andern / offene durchschlege machen / vnd was alsdann beürte vier Männer / wann sie die schnur durch dieselbige durchschlege / schnur gerade oder winckel recht / nach gelegenheit der sachen gezogen / bezinden daß recht ist / darauff sollen sie die strittigen Parteyen urteilen vnd weisen / vnd was also durch oben bemelte vier Obmänner gesprochen / oder in der gute gehandlet wird / das sollen die Par-

So einer dem
anderen in sei-
nem vormes-
senem Felde
gänge trasse
vnd entblöste

Geweisung
führen mit ope-
ren durch-
schlagen;